



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

29. Jahrgang

Ortrand, den 1. Februar 2019

Ausgabe 02/2019

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 22.10.12018
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 13.12.2018
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 15.1.2019
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2019
- Information zur Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühren – Änderung der Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahlen am 26.5.2019
- Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahlen am 26.5.2019
- 2. Offenlage des Bebauungsplanes „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Termine Dorftheater Kroppen
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Ein Jahr voller Ereignisse ist nun zu Ende
- Öffnungszeiten der DRK-Kleiderkammer und Senftenberger Tafel
- DRK-Kleiderkammer ab 5.2.2019 im neuen Raum
- Öffnungszeiten Stadtgeschichts- und Schradenmuseum
- Fassade mit 3D-Effekt in Ortrand fertig
- DYNAMO DRESDEN FUSSBALLSCHULE mit Ferien-Camp in Ortrand
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Rückblick zum Ortrander Weihnachtsmarkt 2018
- Dank den Sponsoren
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im Februar 2019
- Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau
- Vorankündigung Neue Bühne

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:**

3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:**

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:**

Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,  
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:**

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen  
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 22.10.2018

#### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, für die Kommunalwahl am 26.05.2019 einen Wahlkreis zu bilden.

### Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 13.12.2018

#### **Öffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2019.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 der Stadt Ortrand den § 1 des Artikels 18 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 anzuwenden. Das Amt Ortrand wird beauftragt, die Jahresabschlüsse entsprechend aufzustellen und mit dem Jahresabschluss 2017 zur Prüfung beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz einzureichen.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz über die Objektplanung der Elsterwerdaer Straße in Ortrand (vom Altmarkt bis Autobahnbrücke) Leistungsphasen 1 und 2 einschließlich Vermessung und Baugrunduntersuchung.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand fordert die Landesregierung auf, das Gebiet der Stadt Ortrand im Wolfmanagementplan als nicht für eine Besiedlung durch den Wolf geeignete Zone auszuweisen, da überwiegende öffentliche Interessen dem entgegen stehen, insbesondere der Schutz der Bevölkerung, die unbeschwerter Nutzung der offenen Landschaft für Naherholung und Tourismus sowie die ausgeprägte natur- und artgerechte Weidetierhaltung in der Stadt Ortrand.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Materialkauf und die Ausstattung für den kommunalen Friedhof in Burkersdorf.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt über drei Grundstücksangelegenheiten.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt weitere Mehrkosten für die Sanierung des Gehweges in der Großenhainer Str. an die Firma Tief- und Landschaftsbau Mittag, Großkmehlen.

### Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 15.1.2019

#### **Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Frauendorf billigt den Bebauungsplan und beschließt die 2. öffentliche Auslegung gemäß § 13b BauGB.
- Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 b in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes soll parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Errichtung von Löschwasserbrunnen an Waldwegen über die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben.
- Das Amt Ortrand wird beauftragt, dafür Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung

von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (III 2.1.2) zu beantragen.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 7 – Bodenlegerarbeiten an die Firma: Großenhainer Ausbau GmbH – Radeburger Str. 40 in 01558 Großenhain.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>1.357.600 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.370.700 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>2.105.100 €</b>
Auszahlungen auf	<b>2.257.200 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.224.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	681.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.053.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>250 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>300 v.H.</b>

#### **§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000 € festgesetzt.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin

festgestellt: gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 7.1.2019

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter - Siegel –

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgte mit Schreiben des Landrates vom 28.12.2018.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

#### Information zur Umlage der Gewässerunterhaltunggebühren – Änderung der Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ hat in ihrer Sitzung im Dezember 2018 eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 9,50 €/ha ab dem Jahr 2019 beschlossen.

Durch bestehende Satzungen in allen Gemeinden des Amtes Ortrand werden die Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandslasten entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt.

Dementsprechend sind die gemeindlichen Satzungen zur Umlage auf die Grundstücksbesitzer nach der Beitragserhöhung zu ändern. Um diese Satzungen für jede Gemeinde rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft setzen zu können, ist die Ankündigung der neuen Satzung mit Angabe der zu erwartenden Erhöhung des Umlagesatzes erforderlich.

Dieser Umlagesatz setzt sich aus der Verbandsumlage und den Verwaltungsgebühren in Höhe von maximal 15 von Hundert der Verbandsumlage zusammen und beträgt somit maximal 10,925 €/ha bzw. 0,0010925 €/m<sup>2</sup>.

In den nächsten Wochen werden die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Änderungen der Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Schumann, Kämmerin

#### Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahlen am 26.5.2019

##### Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und der Gemeindevertretung der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau, Frauendorf und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau, Frauendorf am 26. Mai 2019

#### Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 01.02.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ortrand
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großmehlen
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lindenau
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kroppen
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tettau
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Frauendorf

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen** der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters **der Stadt Ortrand** und der **Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau, Frauendorf**

am **Sonntag, den 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

## A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ortrand, zur Gemeindevertretung der Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau, Frauendorf

### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

#### Stadt Ortrand

Es sind insgesamt **12** Stadtverordnete zu wählen.

#### Gemeinde Großmehlen

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

#### Gemeinde Lindenau

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

#### Gemeinde Kroppen

Es sind insgesamt **8** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

#### Gemeinde Tettau

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

#### Gemeinde Frauendorf

Es sind insgesamt **8** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

### 2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand und die Gemeindevertretungen Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf haben durch Beschluss jeweils das Wahlgebiet in einen Wahlkreise eingeteilt.

### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,**  
bei der

**Wahlleiterin des Amtes Ortrand (für die Stadt Ortrand und die Gemeinden Großmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf)**

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

schriftlich eingereicht werden.

### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin des Amtes Ortrand durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vor-

stands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung **Ortrand** darf höchstens insgesamt **18** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung **Großmehlen** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung **Lindenau** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung **Kroppen** darf höchstens insgesamt **12** Bewerberinnen und Bewerber enthalten

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung **Tettau** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung **Frauendorf** darf höchstens insgesamt **12** Bewerberinnen und Bewerber enthalten

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

### 5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ortrand

für die Wahl zur Gemeindevertretung Großmehlen

für die Wahl zur Gemeindevertretung Lindenau

für die Wahl zur Gemeindevertretung Kroppen

für die Wahl zur Gemeindevertretung Tettau

für die Wahl zur Gemeindevertretung Frauendorf

benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem

ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 6.2 Zur Wählbarkeit

#### 6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern

(Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei Mitglieder**, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

### 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder

in der Stadtverordnetenversammlung Ortrand

in der Gemeindevertretung Großkmehlen

in der Gemeindevertretung Lindenau

in der Gemeindevertretung Kroppen

in der Gemeindevertretung Tettau

in der Gemeindevertretung Frauendorf

durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten/ eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder

in der Stadtverordnetenversammlung Ortrand

in der Gemeindevertretung Großkmehlen

in der Gemeindevertretung Lindenau

in der Gemeindevertretung Kroppen

in der Gemeindevertretung Tettau

in der Gemeindevertretung Frauendorf

durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten/eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags

in der Stadtverordnetenversammlung Ortrand

in der Gemeindevertretung Großkmehlen

in der Gemeindevertretung Lindenau

in der Gemeindevertretung Kroppen

In der Gemeindevertretung Tettau

In der Gemeindevertretung Frauendorf

vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

#### 8.1.5

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **Ortrand** so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Ortrand gewählt worden ist.

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung **Großmehlen** so ist die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl der Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Großmehlen gewählt worden ist.

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung **Lindenu** so ist die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl der Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Lindenu gewählt worden ist.

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung **Kroppen** so ist die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl der Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Kroppen gewählt worden ist.

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung **Tettau** so ist die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl der Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Tettau gewählt worden ist.

Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Frauendorf so ist die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei der Wahl der Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Frauendorf gewählt worden ist.

## 8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 **Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind**

**Ortrand:** von mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

**Großmehlen:** von mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

**Lindenu:** von mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

**Kroppen:** von mindestens 3 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

**Tettau:** von mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

**Frauendorf:** von mindestens 3 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**  
bei der  
**Wahlbehörde, Amt Ortrand**  
**Geschäftsstelle**, Altmarkt 1, 01990 Ortrand  
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Ortrand Altmarkt 1, 01990 Ortrand) **spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf **den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem

Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde, Amt Ortrand, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers** in **erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl

zur Stadtverordnetenversammlung Ortrand

zur Gemeindevertretung Großkmehlen

zur Gemeindevertretung Lindenau

zur Gemeindevertretung Kroppen

zur Gemeindevertretung Tettau

zur Gemeindevertretung Frauendorf

unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person so-

wie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019**, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am 21.03.2019, 17.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ortrand bzw. der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.



3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind

**Ortrand:**  
mindestens **24** Unterstützungsunterschriften

**Großmehlen:**  
mindestens **20** Unterstützungsunterschriften

**Lindenau:**  
mindestens **20** Unterstützungsunterschriften

**Kroppen:**  
mindestens **16** Unterstützungsunterschriften

**Tettau:**  
mindestens **20** Unterstützungsunterschriften

**Frauendorf:**  
mindestens **16** Unterstützungsunterschriften

beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.6 bis 8.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Ortrand und für die Gemeinden des Amtes Ortrand

Beate Oßwald

### Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand

#### **Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Europawahl und die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019**

In Vorbereitung der oben genannten Wahlen ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden.

Name, Vorname  
Wohnort und Anschrift  
Tag der Geburt  
sowie

bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Wider-

spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Ortrand, 22.01.2019

gez. Sickert  
Amtdirektor

### 2. Offenlage des Bebauungsplanes „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“

Bekanntmachung des Amtes Ortrand für die Gemeinde Frauendorf

#### **Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertreterversammlung Frauendorf hat am 15.01.2019 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“ in der Fassung vom Januar 2019 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind. Die Neuabgrenzung und Reduzierung der Baufläche auf 0,4 ha wurde erforderlich, um die Ziele der Raumordnung zu erreichen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung und die nachfolgend aufgeführten bereits vorliegenden Stellungnahme zur Planungsanzeige liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Plan nach §13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß §13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §13a Abs. 2 Nr. 1 analog zum Vereinfachten Verfahren auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.

#### **Auslegungszeitraum:**

vom 11.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019

Die Auslegung erfolgt verkürzt auf Grundlage von §4a Abs. 3 BauGB.

**Auslegungszeiten:** Die Unterlagen können während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag		07.30 Uhr bis 11.30 Uhr
	und	12.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Dienstag		07.30 Uhr bis 11.30 Uhr
	und	12.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch		07.30 Uhr bis 11.30 Uhr
	und	12.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Donnerstag		07.30 Uhr bis 11.30 Uhr
	und	12.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag		07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Auslegungsort:**

Amtsverwaltung Ortrand  
Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Während dieser Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten optional im Sekretariat zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Frauendorf deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald – Lausitz vom 23.11.2018

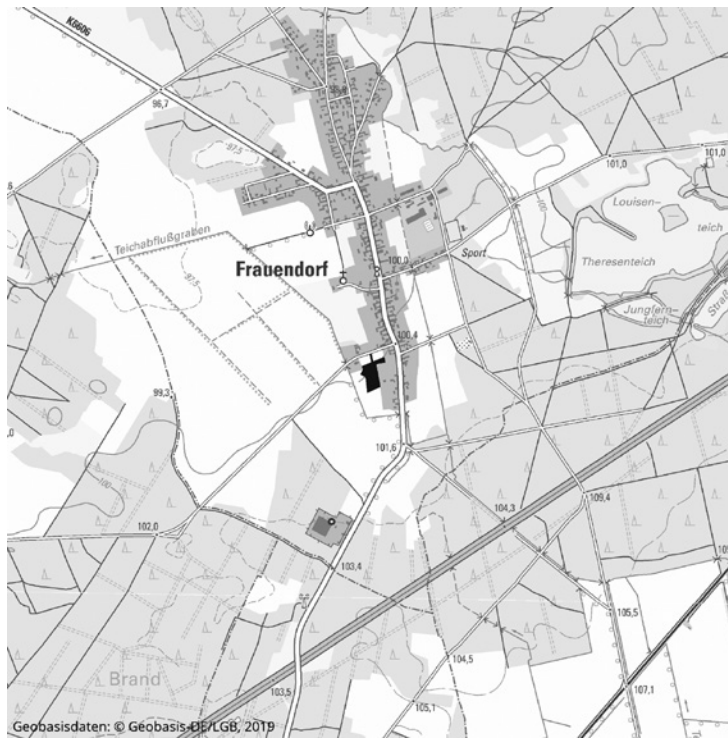
Öffentlich ausgelegt werden, neben dem Bebauungsplan und der Begründung, folgende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

gez. Kersten Sickert  
Amtdirektor

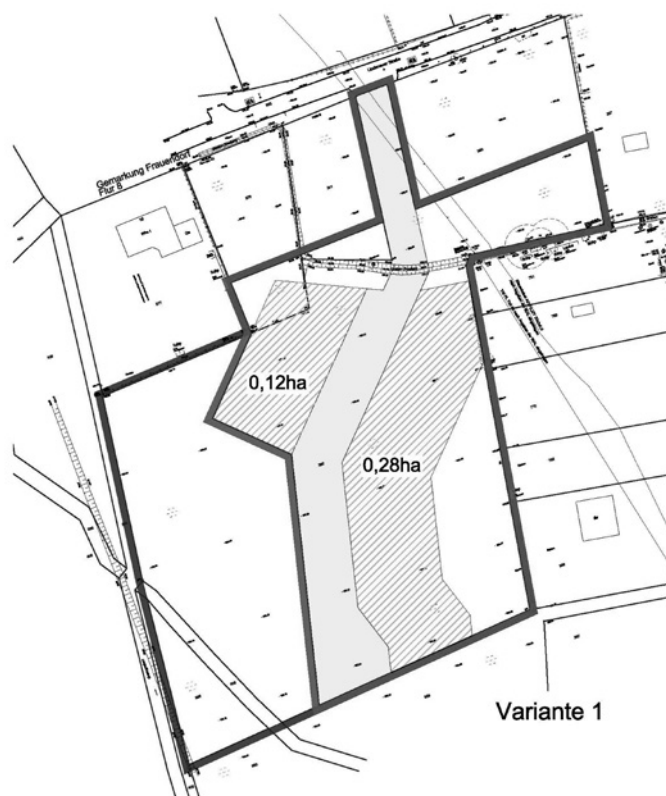
- Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald – Lausitz zur Planungsanzeige vom 29.01.2018
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des MIL vom 22.11.2018

Anlagen  
Geltungsbereich Plangebiet  
Abgrenzung Plangebiet

**Geltungsbereich Plangebiet**



**Abgrenzung Plangebiet**



dunkel - alte Abgrenzung  
hell - neue Abgrenzung

**Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand**

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303  
Frau Döring Tel: 035755 50944

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Nichtamtliche Bekanntmachungen****Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am am 11. und 25.2.2019  
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang  
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Sprechstunde für psychisch Kranke**

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus in Großmehlen.

Ansprechpartner ist Frau Cornelia List, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Die nächste Beratung findet am 14. Februar 2019, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

**Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

<b>bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst</b>	<b>116117</b>
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std.-	(0355) 25357

**Veranstaltungen im Amtsbereich**

- 08.02.2019 CARRYIN`ON WITH THE CASHBAGS  
\*THE JOHNNY CASH SHOW\*  
Ort: Kultur-Güter-Schuppen Ortrand
- 15./16.02.2019 Fastnachten mit Zampern in Tettau  
Ort: Gaststätte Sarodnik  
Beginn: ab 18.00 Uhr  
Veranstalter: Traditionsverein Tettau
- 23.02.2019 Zampern der Kita-Kinder im Gemeindegebiet Tettau
- 24.02.2019 Öffentlicher Kinderfasching in Tettau  
Ort: Gaststätte Sarodnik  
Beginn: ab 15.00 Uhr  
Veranstalter: Traditionsverein Tettau
- 02.03.2019 Lucy van Kuhl – Fliegen mit dir  
Liedermacher-Kabarett  
Ort: Kultur-Güter-Schuppen Ortrand
- 08.03.2019 Frauentagsfeier in Lindenu  
Ort: Gaststätte Kegelbahn  
Beginn: ab 15.00 Uhr
- 09.03.2019 Schlachtfest in Tettau mit Blasmusik und Tanz  
ab 11.30 Uhr im Spartenheim Tettau  
Es laden ein das Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V. und Hausschlachtere  
Dirk Bennewitz

**Dorftheater  
Kroppen**

**Kunigunde  
darf nicht sterben**

Lustspiel  
in 3 Akten

<b>06. April</b>	<b>Samstag</b>
<b>08. April</b>	<b>Montag</b>
<b>10. April</b>	<b>Mittwoch</b>
<b>13. April</b>	<b>Samstag</b>
<b>16. April</b>	<b>Dienstag</b>
<b>18. April</b>	<b>Donnerstag</b>
<b>23. April</b>	<b>Dienstag</b>
<b>25. April</b>	<b>Donnerstag</b>
<b>26. April</b>	<b>Freitag</b>
<b>07. Mai</b>	<b>Dienstag</b>
<b>09. Mai</b>	<b>Donnerstag</b>

Gaststätte "Zur Eiche" - Kroppen  
Beginn: 19.00 Uhr, Eintritt: 5,00 Euro  
Kartenvorverkauf Druckerei Typo Team  
Tel.: (035755) 55 99 33



**Wenn aus Liebe  
Leben wird,  
bekommt das Glück  
einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?  
Glück, für das es keine Worte gibt,  
Liebe, die Gestalt angenommen hat,  
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,  
die man längst vergessen hat.*

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- Kurt Petzold
- Jan Hendrik Heller



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

**DRK- Kleiderkammer (Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6  
01990 Ortrand

**Öffnungszeiten**

Montag	10-12 Uhr (Annahme von Kleiderspenden)
Dienstag	10-13 Uhr
Donnerstag	10-12 Uhr (Annahmen von Kleiderspenden)

Telefonischer Kontakt: Frau Gerlach 0157 / 58 23 06 35

**Senftenberger Tafel**

**Öffnungszeiten**

Dienstag	12.15 - 12.45 Uhr
Wo:	Kirchplatz 6 - Hofgelände
Kosten:	3,- € pro Person

### **DRK-Kleiderkammer Ortrand ab 5.2.2019 im neuen Raum !!**

Der DRK-Ortsverein Ortrand eröffnet am 5.2.2019 um 10.00 Uhr die Kleiderkammer in einem neuen Raum im Vereinshaus an der Kirche.

Wir freuen uns, an diesem Tag unsere neue Kleiderkammer zu präsentieren und laden alle Bürger und Bürgerinnen ein, sich bei einem Glas Sekt bei uns umzuschauen.

Mit Hilfe des Bürgermeisters und unserer Stadtverordneten ist es uns gelungen, die Kleiderkammer in einem größeren und barrierefreien Raum unterzubringen und so für bessere Bedingungen für unsere Besucher, aber auch unsere ehrenamtlichen Helfer zu sorgen. Dafür unseren Dank!



Ebenso möchten wir uns bei der Firma Alexander Hesse, Einbau und Montage aus Kroppen, die uns kostenfrei Material für unsere Regale zur Verfügung gestellt hat, bedanken.

Die Kleidung, die in unserer Einrichtung den Bedürftigen zur Verfügung gestellt wird, stammt aus den Spenden der Bürger unserer Amtsgemeinden. Nur so ist es uns möglich, diese Leistung anzubieten.

Deshalb auch unsere Bitte, geben Sie Ihre Kleiderspenden in die DRK-Container oder persönlich bei uns ab und unterstützen Sie uns so toll weiter.

DRK-Ortsverein Ortrand

### **Ein Jahr voller Ereignisse ist nun zu Ende**

Vom 3. bis 21. Dezember gestalteten wir wieder die Vorweihnachtszeit in Lindenau gemeinsam mit vielen Kindern, Vatis, Muttis, Omas, Opas und Besuchern bei unserem „Lebenden Adventskalender“. In diesem Jahr erlebten wir diesen Höhepunkt zum 11. Mal und machten uns gemeinsam mit unserem Licht auf die Suche zu den Türchen. „Macht hoch die Tür die Tor macht weit“ und jeden Abend wurden wir herzlich empfangen und erlebten bei Kerzenschein, Liedern, Geschichten, Basteleien und vielen Überraschungen eine Stunde Gemeinsamkeit und besinnliche Vorweihnachtsstimmung. Jeder Abend ein besonderes Erlebnis – auch für die neuen Familien in Lindenau. Auf diesem Wege bedanken wir uns ganz herzlich bei den Gastgebern, welche mit vielen Ideen die Türchen gestalteten. In diesem Jahr sagen wir ganz herzlichen Dank an: Die Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte, Carola Kuchinka und Jörg Pahlitzsch, Familie Anja Schulze, Ute und Andreas Kupfer mit den Kegler-Kindern, Familie Marlies Muschter und Sigrid Groß, den Kameraden der FFW, Familie Ronny Paulo und Marita Paulo, Familie Uta Hühne, dem Jugendclub, Familie Anja Klauber, den Montagmalern und Christel Stolpe, der Kirchengemeinde, Günter Wiesner und Annett Magister, Familie Yvonne Freitag, Familie Karin Rost und Familie Anja Wegener.



Wir wünschen allen Kindern und Gastgebern sowie allen Bürgern von Lindenau ein gesundes und friedliches Neues Jahr 2019, Gesundheit, persönliches Wohlergehen und viele Begegnungen in unserem Heimatort.

Rosemarie Hänel  
Vorsitzende Heimatverein OL e.V.

**Stadtgeschichts- und Schradenmuseum Ortrand  
mit Joachim-Schmidt-Galerie**

Zentrum für Heimatgeschichte und Kunst  
Kirchplatz 6, 01990 Ortrand  
Internet: [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de)

Öffnungszeiten: Montag von 17.00 bis 19.00 Uhr und nach  
Vorankündigung unter der Tel.-Nr. 035755/605250 oder  
Fax 035755/605230.

wie die Trainingsausrüstung und eine Betreuung mit Essen und Getränken. Natürlich sind auch eine Stadionführung durch das „Rudolf-Harbig-Stadion“ und ein Talk mit einem Spieler der SG Dynamo Dresden Bestandteil des Ferien-Camps.

Weitere Informationen und den Anmeldebogen findet ihr unter [www.dynamo-dresden.de](http://www.dynamo-dresden.de).

Telefonische Rückfragen unter: 0351-439 43 58

**Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand**

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192

Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193

Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194

Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

**Fassade mit 3D-Effekt in Ortrand fertig**

Die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG) setzte mit der Gestaltung ihrer Fassaden bereits in den letzten Jahren farbliche Akzente in den Stadtbildern von Senftenberg, Großräschen, Schipkau und Schwarzheide. Jetzt haben wir auch Farbe nach Ortrand in den Grenzweg 1 - 5 gebracht.



Bei dem Fassadenkonzept hatte die GRACO Urbane Lebensraumgestaltung GmbH & Co. KG aus Berlin die Aufgabe, die Optik und Gefälligkeit des Gebäudes deutlich aufzuwerten. IKO-je aus Schwarzbach übernahm die farbige Grundgestaltung der Außenflächen. Anschließend entstand mit der räumlichen Gestaltung in 3D durch die GRACO-Künstler ein echter Hingucker.

**Dabei sein, mitmachen und von den Profis lernen –  
DYNAMO DRESDEN FUSSBALLSCHULE mit Ferien-Camp  
in Ortrand**

Die DYNAMO DRESDEN FUSSBALLSCHULE führt in den Winterferien ein Camp für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren in Ortrand durch. Der Ex-Dynamo- und ehemalige Bundesligaspieler Ralf Hauptmann und sein Team sind vom 4.-7. Februar 2019 in der Pulsnitzhalle zu Gast.

Tägliches altersgerechtes Training zur Erlernung und Verbesserung der grundlegenden Fußballtechniken und Spaß bei kleinen Spielen, Wettbewerben und Turnieren sind genauso garantiert

**Rückblick zum Ortrander Weihnachtsmarkt 2018**

Das derzeitige frostige Wetter lässt uns noch einmal ein wenig an die Weihnachtszeit zurückdenken. Der vergangene Weihnachtsmarkt hatte viele Ortranderinnen und Ortrander sowie auch viele Gäste angezogen. Auch wenn das Wetter nicht den besten Eindruck hinterlassen wollte, freuten sich Organisatoren, Händler und Aussteller doch über den guten Zuspruch an allen Tagen.

Die Kreismusikschule OSL eröffnete bereits am Freitag mit Chor und Orchester den Ortrander Adventszauber 2018 mit dem traditionellen Weihnachtskonzert in der St.-Barbara-Kirche. Und die Sänger und Musiker begeisterten die Zuschauer mit einem hervorragenden Programm.



Auch auf dem Altmarkt erwartete die Besucher ein buntes Musik- und Rahmenprogramm. An dieser Stelle bedanken wir uns bei den Kindern und Erzieherinnen unserer Kita Regenbogen, beim Männergesangsverein Ruhland, bei den Schülern der Musikschule Fröhlich, beim Bergarbeiterorchester Plessa und beim Ortrander Posaunenchor. Auch die Kindervorführungen „Keine



Angst vom Weihnachtsmann“ und das Puppentheater Richter konnten ihr Publikum erfreuen. Und die Ortrander Musiker Thomas Klar und Hermann Skoby verbreiteten gemeinsam mit Christiane Bude eine tolle Stimmung. Der Samstagabend stand im Zeichen der Meißner Band „Retroskop“. Mit einem 3-stündigen Open-Air-Konzert begeisterten die Musiker das Ortrander Publikum. Ein musikalisches Highlight, an das sich die Teilnehmer sicherlich noch lange erinnern werden. Nach 2017 kam auch 2018 dieses Konzert gut an und wir können bereits jetzt versprechen, dass auch in diesem Jahr ein Open-Air Konzert zum Weihnachtsmarkt stattfinden wird.



Neben dem Musikprogramm gab es auch weitere Überraschungen für die Besucher. Die XXL-Rodelbahn war ein Blickfang und wurde von den Kindern mit großen Augen bestaunt und viel Begeisterung genutzt. Auch im Rathausaal wurden die Schwibbögen von Holger Grau und die Modellbahn des Modelleisenbahnvereines Lausitz bewundert. Matthias Böhme aus Ortrand stellte den Sportbogenbau vor und erzählte den Interessenten viel Wissenswertes über diesen Sport. Auch die Bastelstraßen waren an beiden Tagen von den Kindern gut besucht.



Abschließend möchte ich mich im Namen der Organisatoren bei den Mitarbeitern des Bauhofes, allen Helfern und Unterstützern ganz herzlich bedanken.

Vereinskoordinator Karsten Exner

**Wir danken nachfolgenden Sponsoren zum Ortrander Weihnachtsmarkt 2018 recht herzlich für ihre Unterstützung.**

Alpha Elektro-Montage GmbH, Augenoptik Thomas Klar, Autohaus Ingo Meier, Bäckerei Frank Schütze, Bau- und Möbeltischlerei Hermann Skoby, Bestattungshaus Sven Wielk, Bezirks-Schornsteinfeger Sven Demmerle, Dentallabor Diana Muschter, EDEKA-Markt Claus Hellwig, Feinbäckerei GmbH & Co. KG Tobollik, Fleischerei Jörg Nicklisch, Herr Siegfried Klaus, Herr Jens Muschter, Herr Diethard Senftleben, Herr Kersten Sickert, Ingenieurbüro für Bauprojektierung Anke Stahr Schwarzheide,

Ingenieurbüro Thomas Lindemann, Kohle-Heizöl-Transporte H. Zschischang, Kommunale Wohnungsgesellschaft Senftenberg, Löwenapotheke Katja Johné, Metall- und Treppenbau Götze, Motorsportclub GV Ortrand, Nahkauf-Sparmarkt Peter Weise, Ortrander Bauplanung und Baubetreuung GmbH Frank Weser, Ortrander Eisenhütte GmbH, Physiotherapie Richter & Sicker, Physiotherapie Gesine Richter Kleinkmehlen, PolymerTechnik Ortrand GmbH, Quelle-Shop Ortrand, Rohr- und Tiefbau Lauchhammer, Schuhhaus Karl-Heinz Polka, Sicherheitsfachgeschäft Bretschneider Senftenberg, SpreeGas AG, Steinmetzbetrieb Hagen Gebel, Steuerbüro George, Lentzsch & Partner, Tischlerei Reiner Jurisch Frauendorf, Uhren und Schmuck Holger Pink und die Nikoläuse Kroppen mit ihrem Weihnachtsmannschlitten.

#### VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT FEBRUAR 2019

Montag, 04.02.2019	09.30-10.30 Uhr	Seniorensport
Dienstag, 05.02.2019	13.30-16.00 Uhr	Spiele- und Handarbeitsnachmittag
Mittwoch, 06.02.2019		Clubnachmittag
Montag, 11.02.2019	09.30-10.30 Uhr	Seniorensport
Dienstag, 12.02.2019	13.30-16.00 Uhr	Spiele- und Handarbeitsnachmittag
Mittwoch, 13.02.2019	14.00-16.00 Uhr	Spielenachmittag
Montag, 18.02.2019	09.30-10.30 Uhr	Seniorensport
Dienstag, 19.02.2019	13.30-16.00 Uhr	Spiele- und Handarbeitsnachmittag
Mittwoch, 20.02.2019	14.00-16.00 Uhr	Clubnachmittag
Montag, 25.02.2019	09.30-10.30 Uhr	Seniorensport
Dienstag, 26.02.2019	13.30-16.00 Uhr	Spiele- und Handarbeitsnachmittag
Mittwoch, 27.02.2019	14.00-16.00 Uhr	Clubnachmittag

Änderungen sind jederzeit möglich.

Am Dienstag und Mittwoch sind wir von 12.00-16.00 Uhr im Club unter der Tel.-Nr. 0152-27292647 zu erreichen. Wir freuen uns über jeden, der uns besucht.

Die Clubleitung

#### Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenu

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, den **20.02.2019, 19.00 Uhr** in der Feuerwehr statt. Die Schulung ist kostenlos.



#### VORANKÜNDIGUNG

##### Dachbodenfund - Musik, die das Leben schreibt

Eine musikalische Spurensuche von und mit Jan Schönberg und Mirko Warnatz

Am Samstag, den 27.04.2019 um 19.30 Uhr gastiert die Neue Bühne Senftenberg wieder im KulturGüterSchuppen Ortrand. Karten zum Vorverkaufspreis von 16,00 Euro (ermäßigt 13,00 Euro) erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus Ortrand. Vorbestellungen sind beim KulturBahnhof unter 035755-55500 wieder möglich.

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden**

## Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!  
 Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: [beratung@drucksatz.com](mailto:beratung@drucksatz.com)

# TISCHLEREI

## Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen  
 Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4  
 01945 Frauendorf  
 Telefon (035755) 5 09 33  
 Handy (0173) 1 30 53 38

# HOLZFACHHANDEL

Jürgen Fröhlich  
*... hat das Holz zum Wohnen!*

- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- Laminat, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkonsysteme
- Rauhsplund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exklusive Echtholzpaneele für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd • Eichenstraße 12  
 Telefon: (03574) 86 28 96 • Fax: 86 28 27 • e-mail: [froehlichholz@t-online.de](mailto:froehlichholz@t-online.de)  
 Öffnungszeiten: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr • Sa 09.00 – 12.00 Uhr

# Tischlermeister

## Veikko Thieme

- Fenster
- Rolladen
- Haustüren
- Innenausbau
- Innentüren
- Reparaturen



Teichweg 30  
 01945 Tettau  
 Telefon: 03574/7373  
 Mobil: 0172/7967345  
[veikko.thieme@gmx.de](mailto:veikko.thieme@gmx.de)



Weniger ist leer.

# Brot für die Welt

Bitte teilen Sie  
 Postbank Köln 500 500 500  
 BLZ 370 100 50  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)




Warum sich betroffen fühlen,  
 wenn es einen selbst nicht betrifft?



Deutsches Rotes Kreuz  
 Aus Liebe zum Menschen.

Ihre **ANZEIGE**  
zu jedem Anlass

**HOCHZEITEN**  
**GEBURTSTAG**

DANKSAGUNGEN

**JUBILÄEN**

**JUGENDWEIHE**

ERSTKOMMUNION

**KONFIRMATION**



**DRUCK+SATZ**